

Reisen mit der Betriebssportgemeinschaft

Betriebssportgemeinschaft kann den Reiseteilnehmern als Reiseveranstalter haften

Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler* informiert:

Quelle: aragvid-arag 08/06



Ein Hockeyverein hatte für seine Jugend eine vierzehntägige Ferienfreizeit in Frankreich organisiert und dafür einen Reisebus gebucht. Am Rückreisetag erschien der Bus jedoch nicht. Die telefonische Nachfrage ergab, dass das Busunternehmen kurzfristig Konkurs angemeldet hatte und kein Bus kommen würde. So musste der 2. Vorsitzende des Vereins kurzfristig eine andere Rückreisemöglichkeit organisieren.

Reisen gehören heute zum festen Bestandteil des Vereinslebens. Bei der Vorbereitung einer Reise muss jedoch bereits daran gedacht werden, wie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reiseteilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können. Zu beachten ist dabei die Gesetzgebung (§ 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), die vorschreibt, dass die Veranstalter von Reisen ihre Reiseteilnehmer auch gegen Insolvenzen absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reisen bzw. Reisebüros, sondern auch für die Vereine und Verbände.

Reiseveranstalter ist nach der Rechtsprechung derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen der Reise zu einem Gesamtpreis zusammenfasst (z. Bsp. den Reisebus und die Unterkunft). Diese hatte der Verein im beschriebenen Falle erbracht und war damit als Reiseveranstalter zum Abschluss einer Insolvenzabsicherung (Kautionsversicherung) verpflichtet, was er auch getan hatte. Bei einer Nichtbeachtung dieser Vorschrift hätte dem Verein eine Geldstrafe gedroht.

Unabhängig von der Gesetzesregelung ist den Personen, die eine Reise organisieren, oft nicht bekannt, dass sie als Veranstalter sehr strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die den Abschluss einer besonderen **Haftpflichtversicherung** mit hohen Deckungssummen erforderlich machen.

Bitte wenden !

So haftet zum Beispiel der Reisetilnehmer bei einer mangelhaften Reise gegen den Reiseveranstalter Ansprüche auf (teilweise) Rückzahlung des Entgelts (§ 651d BGB). Darüber hinaus kann der Teilnehmer vom Reiseveranstalter auch Schadensersatz verlangen (§ 651 f BGB).

Aus diesem Grunde hat (unter anderem) die ARAG nach günstigen Lösungsmöglichkeiten für die Sportorganisationen gesucht, um die Verbände und Vereine der LSB/LSV unkompliziert in die Lage zu versetzen, die vom Gesetzgeber geforderten Sicherungsscheine zu beantragen und an die Reisetilnehmer auszuhändigen. Neben der Kautions-/ Veranstalterhaftpflichtversicherung können die Vereine für ihre Reisetilnehmer bei Bedarf auch eine Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Krankenversicherung abschließen. Dies hatte der Hockeyklub in weiser Voraussicht gemacht, so dass die ARAG Sportversicherung für die kompletten Rückreisekosten aufkam. Wenn Sie noch Fragen zum Versicherungsschutz haben oder an der Zusendung von Reiseversicherungsprospekten interessiert sind, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Versicherungsbüro.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Betriebssportgemeinschaft und jeder sonstigen Betriebsportorganisation zu empfehlen, vor der Durchführung einer Reise sich genau zu informieren und gegebenenfalls die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im deutschen Anwaltverein und tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes e. V.. Seit 2004 ist er auch dessen Generalsekretär.*

*Deutscher Betriebssportverband e. V.
Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*